

Satzung des Vereins „Bundesverband Vormundschaftstag e.V.“



Bundesverband
Vormundschaftstag e. V.

§ 1 Verein

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Vormundschaftstag e.V.“

Sitz des Vereins ist Hannover. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung des Vereins gilt in ihrer Formulierung gleichbedeutend für Frauen und Männer.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Wissenschaft, Lehre, Forschung und Praxis auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens. Zu diesem Zweck fördert er den Dialog, die Zusammenarbeit, die Qualitätsentwicklung, die Qualitätsprüfung, das Qualitätsmanagement und die Fortbildung der im Rahmen des Vormundschaftswesens engagierten Akteure sowie den Austausch fachlicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Er dient dabei auch der Koordination von Lehre und Forschung, der Mitwirkung im Rahmen der Gesetzgebung, der Information der Öffentlichkeit über vormundschaftsrelevante Belange und führt regionale und überregionale Vormundschaftstage, Fachtage, Tagungen, Fortbildungen, Projekte, Arbeitskreise und Beratungen durch.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und menschlicher Toleranz.

Die Achtung der Rechte der unter Vormundschaft und Pflegschaft stehenden Minderjährigen und der Schutz von deren Würde ist Kernbestandteil dieser Aufgaben.

§ 3 Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne von § 2 verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf aus den Mitteln des Vereins durch Ausgaben, die dem Vereinszweck zuwider laufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden aufgebracht insbesondere durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuweisungen und Zuschüsse, insbesondere Fördermittel
- freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden, Sponsoring)
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
- sonstige Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die in § 2 festgelegten Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen benennen gegenüber dem Verein eine natürliche Person, die die Rechte und Pflichten des Mitgliedes wahrnimmt.

Eine Mitgliedschaft ist als Vollmitgliedschaft mit vollem Stimmrecht und als fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht möglich.

Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der antragsgemäßen Vorstandsentscheidung. Sie endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis zum 30.09. des Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied beharrlich oder gröblich dem Vereinszweck zuwider handelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend.

Die Mitgliedschaft endet automatisch auch dann, wenn Verzug mit den Mitgliedsbeiträgen für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre eintritt.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet auch durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder die Auflösung ohne Gesamtrechtsnachfolge.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder fest. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird bei deren Aufnahme mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Beginn der Mitgliedschaft sowie jährlich innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahrs fällig. Die Zahlung erfolgt im Wege der Erteilung einer Einziehungsermächtigung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind in dieser Reihenfolge die Mitgliederversammlung als höchstes Organ, ihr folgend der erweiterte Vorstand, nachfolgend der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens im Abstand von drei Jahren einzuberufen. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung und setzt die Auslagen-Pauschalbeträge gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung fest. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Ferner teilt der Vorstand zusammen mit der Einladung etwaige Anträge mit, die die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand zwei Monate vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie entscheidet mit der Mehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zweidrittel der in der Anwesenheitsliste

eingetragenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann wirksam nur durch dreiviertel der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

Zum Vorstandsmitglied ist dasjenige Vereinsmitglied gewählt, das die meisten Stimmen der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder auf sich vereint. Entsprechendes gilt für die Wahl zum Kassenprüfer. Blockwahl ist zulässig. Auf entsprechenden Antrag eines anwesenden Vereinsmitglieds hat die Wahl einzeln und/oder geheim zu erfolgen. Für die Wahl des Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder erforderlich.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Über den Ablauf der Versammlung ist von einem durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, welches im Anschluss von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die jeweils den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bilden. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein einzeln handelnd gerichtlich und außergerichtlich, und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet diesen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er nimmt die Kontakte des Vereins zu anderen Organisationen und öffentlichen Stellen wahr.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens zwei sowie höchstens sieben Beisitzern. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er plant und gestaltet die in § 2 aufgeführten Aufgaben des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Porti, Telefonkosten, Reisekosten etc.). Der Auslagenersatz kann in angemessener Höhe pauschal gewährt werden. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Einzelheiten des pauschalen Auslagenersatzes bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Sofern Vorstandsmitglieder mit sonstigen Aufgaben und Tätigkeiten betraut werden, insbesondere solchen, die ansonsten entgeltlich von Vereinsmitarbeitern oder Dritten wahrzunehmen wären, können sie für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Mitarbeiter zur Führung der dem Vereinszweck entsprechenden Geschäfte einstellen.

Der Vorstand wird für die Zeitdauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Beschlüsse können auch außerhalb von Zusammenkünften gefasst werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Satzungskorrekturen, die auf Veranlassung von Behörden oder Gerichten aus steuerlichen oder vereinsrechtlichen Gründen notwendig werden, ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Ort und Zeit der Zusammenkünfte bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Geschäftsführer

Bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer, so hat dieser seine Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 zu erfüllen. Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Geschäftsführer soll an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er untersteht den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer geprüft. Sie werden für die Zeitdauer von drei Jahren gewählt.

Sofern die Mitgliederversammlung keinen Kassenprüfer wählt oder der gewählte Kassenprüfer sein Amt nicht annimmt oder wahrnimmt, kann der geschäftsführende Vorstand einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Kassenprüfung beauftragen.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das um etwaige Verbindlichkeiten bereinigte Vereinsvermögen an das Institut für transkulturelle Betreuung (Betreuungsverein) e.V., den Betreuungsverein Hildesheim e.V. und das Ethno-Medizinische Zentrum e.V. zu je gleichen Teilen.

Das zugewachsene Vermögen darf von den bezeichneten Institutionen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Falls das Institut für transkulturelle Betreuung (Betreuungsverein) e.V., der Betreuungsverein Hildesheim e.V. oder das Ethno-Medizinische Zentrum e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sind, fällt das bereinigte Vermögen an den oder die Verbleibenden, ersatzweise an den Deutschen Kinderschutzbund e.V.

Hannover, 04.05.2013

Errichtet am 29.09.2012

Geändert am 24.11.2013

Geändert am 04.05.2013